

S A T Z U N G

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1987 folgende

**Satzung über die Erhaltung der baulichen Anlagen und der Eigenart
von baulichen Gebieten (Erhaltungssatzung)**

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das im beiliegenden Plan — der Bestandteil dieser Satzung ist — schwarz umrandete Gebiet „Altstadt Hungen — Stadtkern“ in der Gemarkung Hungen.

§ 2

Satzungszweck

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenschaft aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

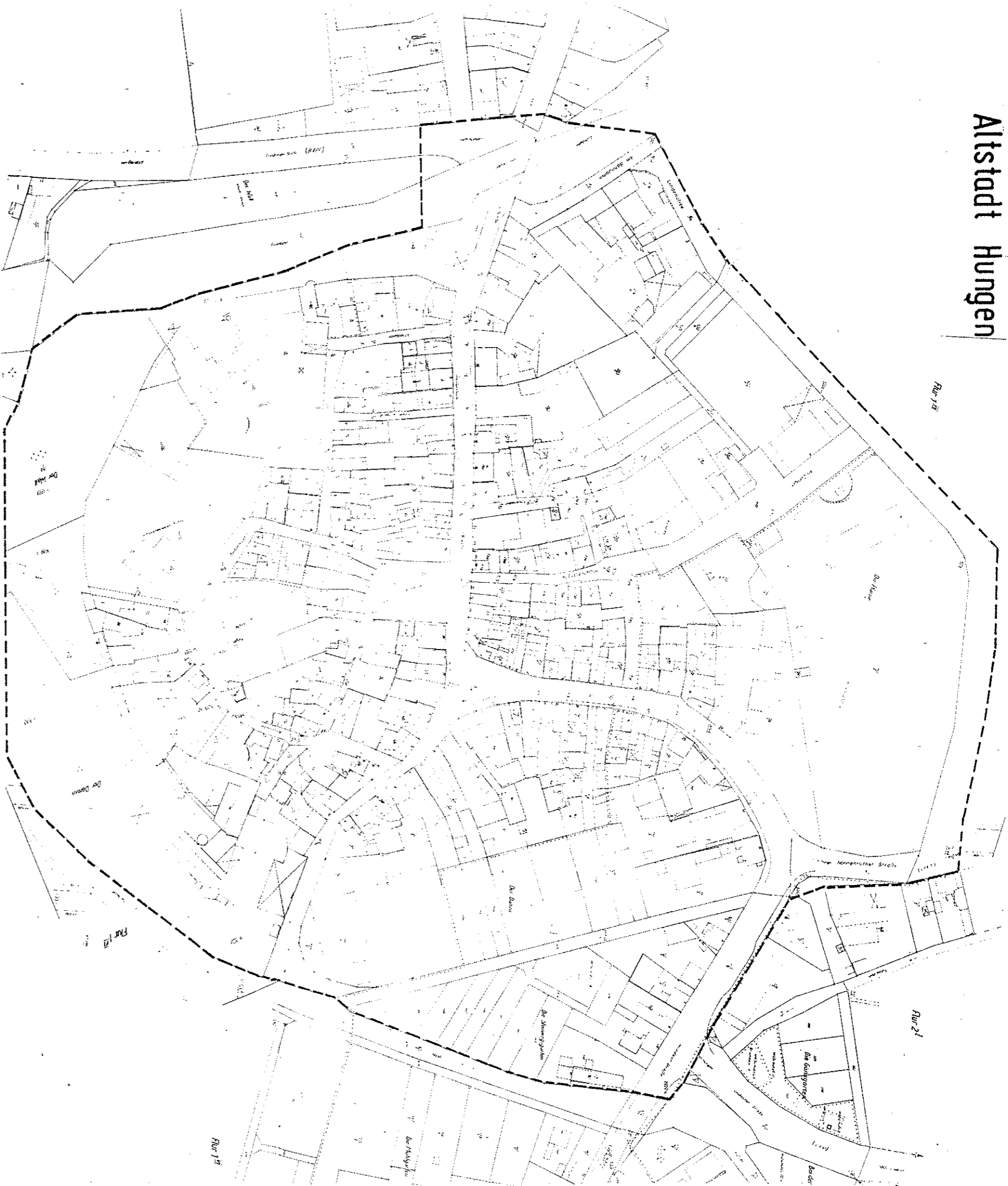
Hungen, den 28. Januar 1988

DER MAGISTRAT

(D. S.)

gez.: Schmied, Bürgermeister

UNTERSUCHUNGSGEBIET HUNGEN STADTKERN Altstadt Hungen



Das Untersuchungsgebiet wird umgrenzt:

Im Norden von der Lindenallee, der Nonnenrother Straße,
der Niddaer Straße bis zur Horloff,

im Osten von der Horloff und in deren Fortsetzung von
dem Wäldchen "der Wall",

im Westen von der Bundesbahnstrecke einschließlich des
Kreuzungsbereiches mit der B 457 und der B 489 der
Friedberger Straße.

PLANGRUPPE

ROB

REGION · ORT · BAU

ARCHITEKTEN + STADTPLANER

DIPL.ING. DIETER M. KUNZE
DIPL.ING. HANS WEHRAUCH

Betreff: Stadtkernsanierung (Altstadtsanierung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1987 beschlossen, für das in beiliegendem Plan umrandete Gebiet „Stadtkern Hungen“ — „Altstadt Hungen“ gemäß § 141 (1) BauGB vorbereitende Untersuchungen durchzuführen.

Gemäß § 138 BauGB besteht für die vorbereitende Untersuchung eine Auskunftspflicht:

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit

dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Hungen, den 2. Februar 1988

gez.: S c h m i e d, Bürgermeister